

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein - 57069 Siegen

Bundesnetzagentur Netzentwicklungsplan Strom Postfach 10 05 72 10565 Berlin

Krels Slegen-Wittgenstein Der Landrat

Wirtschaftsreferat

Technologiezentrum Birlenbacher Straße 18 57078 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Niwar Zimmer: 1104

Telefon: 0271 333-1840 Telefax: 0271 333-1169

E-Mail: d.niwar@siegen-wittgenstein.de.

26. Juni 2012

Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2012 Stellungnahme des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rahmen der Konsultation nach dem EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den von der Bundesregierung beschlossenen und in die Wege geleiteten Ausstieg aus der Kernenergie und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein Ausund Umbau der Energieinfrastruktur notwendig. Der notwendige Übertragungsbedarf ist im NEP 2012 in verschiedenen Szenarien dargestellt, wobei lediglich Anfangs- und Endpunkte der zukünftigen Leitungsverbindungen konkret definiert sind. Die tatsächlichen Trassenkorridore werden erst in der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur bzw. in Raumordnungsverfahren festgelegt.

Eine gradlinige Verbindung zwischen den Anfangs- und Endpunkten zeigt, dass je nach Szenario das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein mehr oder weniger von einem möglichen Ausbau des Stromnetzes betroffen sein könnte. Daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Rahmenbedingungen hinzuweisen:

Ziele und Grundsätze aus der Landesplanung

Landesentwicklungsplan NRW

B. III. Natürliche Lebensgrundlagen

Ziel 2.26

In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil natumaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

WR/621-00 Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Servicezeiten: montags bis freitags jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr und 13,00 bis 15.00 Uhr

Zentrale:

Telefon: 0271 333-0 Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:

Weidenau P+R Kirche, 5 Min. Fußweg Geisweid SAG, 1 Min. Fußweg

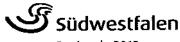
Bankverbindung: Sparkasse Siegen Kto. 10 090 BLZ 460 500 01

IBAN:

DE54 4605 0001 0000 0100 90 SWIFT/BIC: WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG Kto. 755 000 501 BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr. 342/5811/0883



In der zugehörigen Karte sind unter Nr. 8 der Kamm des Rothaargebirges und unter Nr. 9 die Wälder und Bergwiesen im südlichen Siegerland dargestellt. Diese wertvollen Kulturlandschaften wurden auf der weiteren Planungsebene (Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg TA Oberbereich Siegen, s. Erläuterungskarte 4 *Landschaftsräume*) entsprechend übernommen.

D. II. Energieversorgung

Ziel 2.8 (Grundsatz D.II 1-3, 1. Änderung LEP NRW Energieversorgung)

Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen (Kraftwerken) ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden.

Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.

Ähnlich lautende Aussagen finden sich auch im Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen (LEPro NRW) wieder.

§ 20 LEPro - NRW Siedlungsraum und Freiraum

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.

§ 28 LEPro - NRW Verkehr und Leitungswege

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

a) ...

b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Es ist anzustreben, dass hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

Auf der Ebene der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Arnsberg werden diese landesplanerischen Ziele für den Teilabschnitt Oberbereich Siegen wie folgt konkretisiert:

C 3 Natürliche Lebensgrundlagen

3.1 Freiraumschutz

Ziel 13

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

Erläuterungen:

... Mit einem Flächenanteil von rund einem Drittel umfassen die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein den südlichen Teil dieser waldreichen Großlandschaft. Im Planungsraum liegt ein großer Teil des in NRW einzigen "unzerschnittenen Landschaftsraumes" in der Größenklasse von > 100 km².

...

All diese Aussagen machen deutlich, welche überregionale Bedeutung der hier befindliche Landschaftsraum hat. Bei der weiteren Konkretisierung der möglichen Trassenverläufe sind diese Rahmenbedingungen und Zielvorgaben unbedingt mit zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die im Raumordnungsverfahren befindliche Trassenplanung für die Höchstspannungsfreileitung Dortmund-Kruckei (NRW) - Dauersberg (RPL) im Bereich des Kreisgebietes Siegen-Wittgenstein in diese Gesamtüberlegungen mit einbezogen werden sollte, soweit es um Trassenbündelung und der damit verbundenen Minimierung von Eingriffen in den Landschaftsraum geht.

Obwohl es sich zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um grobe Zielrichtungen für notwendige Nord-Süd-Verbindungen der Stromnetze geht, wurden, um die naturräumlichen Gegebenheiten darzustellen und mögliche Konfliktpotentiale aufzuzeigen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die wesentlichen Fachbehörden angehört.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

Im Bereich der potentiellen Verbindungskorridore verlaufen kleinere und größere Wasserläufe, tlw. auch mit zugehörigen Überschwemmungsgebieten. Ebenfalls befinden sich dort auch Wasserschutzgebiete.

Zum Schutz der Gewässer und der Wasserschutzgebiete werden im Rahmen der detaillierteren Netzplanungen, insbesondere bei der Festlegung der Maststandorte entsprechende planerische Abstimmungen notwendig.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben:

- 1. Gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2004, zweite Auflage) können im Bereich der potentiellen Verbindungskorridore, die das Kreisgebiet berühren, sehr schutzwürdige bzw. besonders schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit oder hohem Biotopentwicklungspotential vorkommen. Durch Eingriffe im Zuge von Baumaßnahmen werden die natürlichen Böden gestört und die natürlichen Bodenfunktionen gehen verloren. Nach dem geltenden Bodenschutzrecht ist eine Inanspruchnahme von Flächen mit sehr schutzwürdigen bzw. besonders schutzwürdigen Böden zu vermeiden.
- 2. Des Weiteren können durch die potentiellen Verbindungskorridore altlastverdächtige Flächen und Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte) gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) berührt werden. In solchen Fällen werden weitergehende Untersuchungen zur Erkundung des Baugrundes und der Bodenbelastungssituation erforderlich.

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde

Da bisher inhaltlich keine konkreten Trassenverläufe dargestellt und beschrieben werden erübrigen sich entsprechend dem Verfahrensstand derzeit Hinweise auf evtl. unmittelbar betroffene naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.).

Es ist jedoch bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass für die kreisangehörigen Kommunen Burbach, Bad Laasphe, Erndtebrück, Freudenberg, Kreuztal, Netphen, Siegen und Wilnsdorf Landschaftspläne mit entsprechenden Schutzausweisungen vorliegen.

Für die Stadt Bad Berleburg sowie die Gemeinde Neunkirchen befinden sich entsprechende Landschaftspläne derzeit im Aufstellungsverfahren und lediglich für die Stadt Hilchenbach liegt derzeit kein Landschaftsplanverfahren vor.

Darüber hinaus ist naturschutzfachlicherseits von Bedeutung, dass innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein z.T. großflächige Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie ein umfassendes Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, welche je nachdem, wie sich die späteren Trassenverläufe darstellen, in den weiteren Verfahrensschritten Beachtung finden müssen.

So queren die Korridore B 2 GW (Szenario A 2022), B 6 GW (Szenario B 2032) und B 4 GW (Szenario C 2022) den Hauptkamm des Rothaargebirges, welcher großflächig als die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete "Schanze" (FFH-Nr. DE-4816-302) und "Hallenberger Wald" (FFH-Nr. DE-4817-301) ausgewiesen ist. Zugleich sind diese Bereiche per Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Bezirksregierung Arnsberg derzeit großflächig als Naturschutzgebiet "Rothaarkamm am Grenzweg" festgesetzt.

Der Rothaarhauptkamm ist zudem vom Landesamt für Natur, Umweit und Verbraucherschutz NRW als der mit einer Fläche von 153 qkm landesweit größte noch verbliebene unzerschnittene verkehrsarme Raum erfasst, welches die naturräumliche Bedeutung dieses Höhenzuges besonders hervorhebt.

4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Anregungen vorgetragen. Die Prüfung und Berücksichtigung des Schutzansprüche evtl. Betroffener hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung kann erst bei Vorlage der konkreten Trassenplanung und somit frühestens im Raumordnungsverfahren erfolgen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Reinhard Kämpfer